

Sibylla Flügge

25 Jahre feministische Rechtspolitik – eine Erfolgsgeschichte?

Jubiläen

In diesem Jahr feierten wir beim 29. Feministischen Juristinnentag (FJT) in Berlin den 25. Jahrestag der ersten bundesweiten Treffen feministischer Juristinnen. Vor 20 Jahren wurde aus diesen Treffen heraus die feministische Rechtszeitschrift STREIT gegründet und vor 10 Jahren das Feministische Rechtsinstitut, das sich in diesem Sommer in Hamburg neu konstituieren wird.

Die vielfachen Jubiläen geben Anlass zu der Frage, ob die Geschichte uns Anlass zum Jubel gibt? Unterstützt durch Forschungsmittel des Landes Hessen hatte ich in den letzten beiden Jahren die Möglichkeit, mit Sarah Elsuni als Mitarbeiterin der Frage nachzugehen, welche der in der STREIT und beim FJT erhobenen Rechtsforderungen im Bundestag aufgegriffen wurden und in Gesetze Eingang fanden. Die gleiche Frage untersuchten wir anhand veröffentlichter und unveröffentlichter Stellungnahmen des Deutschen Juristinnenbundes (DJB).¹ Auf dem Hintergrund dieser Forschung möchte ich einige Beobachtungen und Überlegungen zur Entwicklung der in der STREIT geführten feministischen Rechtsdebatte vorstellen.

Anfänge

1983 wurde aus dem Netzwerk feministischer Juristinnen heraus, das seit 1978 bestand, die Zeitschrift STREIT als autonomes Frauenprojekt gegründet. Das Bedürfnis feministischer Juristinnen, sich auszutauschen und gemeinsame politische Positionen zu entwickeln entstand, als 1977 die ersten Anwältinnen, die ihr Studium während der Aufbruchphase der neuen Frauenbewegung absolviert hatten, eigene Kanzleien gründeten. Die schon während des Studiums und der Referendarzeit geleistete Beratungsarbeit im Rahmen von Frauengruppen und Frauenzentren, musste jetzt professionalisiert werden. Dabei wollten die Feministinnen alle überkommenen Strukturen in der Arbeit mit Mandantinnen und die Arbeitsteilung in den Kanzleien in Frage stellen. So hieß es in der „An alle interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsgehilfinnen, bzw. Frauen, die in Bü-

ros mit Rechtsanwältinnen zusammenarbeiten“ gerichteten Einladung zum ersten bundesweiten Treffen am 28./29. Januar 1978 in Frankfurt am Main:

„Es geht uns (...) in erster Linie um die Frage, ob und wie wir als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsgehilfinnen mit der Frauenbewegung und mit von frauenspezifischen Rechtsproblemen betroffenen Frauen zusammenarbeiten, bzw. diese unterstützen können. Auch über die Probleme, die mit der Eröffnung von reinen Frauenbüros auftreten können, über die Arbeitsweise in solchen und in gemischten Büros, über das Verhältnis zwischen den Anwältinnen und den „Nicht-Anwältinnen“ möchten wir einen Erfahrungs- und Ideenaustausch mit Euch machen.“²

Parallel dazu wurden, insbesondere in Berlin, Anwältinnen, die schon länger selbständig waren und – wie alle Anwälte der 68-Generation – vor allem durch die Verteidigung von Angehörigen der linksradikalen Szene in Anspruch genommen waren, von der beginnenden Frauenhausbewegung als Nebenklagevertreterinnen gefordert.³ Dies setzte ein grundsätzliches Umdenken voraus: war vorher der Staat ausschließlich als Feind wahrgenommen und aus der Position der Strafverteidigung heraus bekämpft worden, so galt es jetzt, den Staat als Schutzmacht in Anspruch zu nehmen und in der Position der Nebenklagevertreterin mit der Staatsanwaltschaft zu kooperieren. Die daraus resultierenden Probleme standen beim „2. Jurafrauentreffen“ am 25./26. Juni 1978 in Berlin im Mittelpunkt. In einer Protokollnotiz von damals wird referiert, auf welchen Ebenen die Vor- und Nachteile von Strafanzeigen gegen Vergewaltiger und die dann erforderliche Nebenklagevertretung zu diskutieren sind und wie sexuelle Gewalt zu bekämpfen ist:

„3 Ebenen

- a) was bringt das der Frau persönlich im ersten Moment / langfristig
- b) liefere ich den Mann an die Strafjustiz
- c) was ist die Frau wert gegenüber Eigentum (...)

1 Forschungsprojekt im Forschungsschwerpunkt „Gender und Soziale Arbeit“ des HMWK, das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Ich danke Susanne Pötz-Neuburger für die Überlassung von Dokumenten der Jurafrauentreffen. Zum Folgenden: Susanne Pötz-Neuburger: Wie wir wurden, was wir sind, STREIT 1/83, S. 36-39; 2/83, S. 42-45.

2 Vgl. Claudia Burgsmüller: Vom Mythos einer feministischen Rechtsanwältin, STREIT 4/84, S. 3-13.

3 Vgl. das erste deutschsprachige Buch zum Thema häusliche Gewalt, das gleichzeitig mit der Eröffnung des ersten Frauenhauses in Berlin erschien: Sarah Haffner (Hg.): Frauenhäuser – Gewalt in der Ehe und was Frauen dagegen tun, Berlin 1976, darin: Alexandra Goy: „Recht, Rechtsprechung und Rechtlosigkeit. Ein weiteres Labyrinth“, S. 64-76; im gleichen Jahr erschien über die Frauenbewegung in England: Erin Pizzey: Schrei leise, München 1976.

Hat der Prozeß positive Wirkungen auf den Vergewaltiger? das widerspricht unseren sonstigen Standpunkten zum Strafrecht

These: wegen Vergewaltigung werden vor allem solche Männer verknackt, die vorbestraft sind – dann liegt nämlich "öffentliches Interesse" vor

Forderung: Offizialdelikt!

wenn Strafanzeige, dann auch Unterstützung der Frauen im Verfahren

es gibt kein autonomes Männerprojekt für Vergewaltiger

(...) Öffentlichkeitsarbeit, Demonstrationen, Tribunale (...) Erstellung einer Statistik, Notrufe in den Großstädten (...) Kampf gegen männliche Anmache – Kampf gegen diskriminierende Werbung".

Ein weiteres zentrales Thema bei den ersten Treffen war die Auseinandersetzung mit dem Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der Humanistischen Union (HU), das u.a. Heide Hering, die im Vorstand der HU war, nach dem Vorbild des englischen Anti-Discrimination-Act von 1975 entworfen hatte.⁴ Beim 3. Jurafrauentreffen in Hamburg am 25.-26.11.1978 wurde kontrovers über die Forderungen nach einem Antidiskriminierungsgesetz und die Einrichtung von Frauenbehörden diskutiert. Das Protokoll verweist auf den Leitartikel von Eva-Marie v. Münch in EMMA Heft 11/78, wo es heißt:

„Ein Blick auf den von der „Humanistischen Union“ vorgelegten und von zahlreichen Partei-Frauen unterstützten Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz zeigt: Das Grundgesetz ist in diesem Punkt radikaler – und darum auch feministischer! (...) Feministinnen sollten sich nicht täuschen lassen: der ganze Rummel um dieses Gesetz ist nichts als ein Ablenkungsmanöver und eine Scheinbefriedigung bei steigender Frauenunruhe und vor herannahenden Wahlen. Das gleiche gilt für die vorgeschlagene staatliche Kommission, den parlamentarischen Staatssekretär oder die „Leitstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau“ (wie Hamburg sie zum 1. Januar 1979 einrichten will).“

Die Juristinnen beim Jurafrauentreffen wollten sich nicht derart ausschließlich auf die Macht der Frauen und die normative Kraft des Grundgesetzes verlassen. Hervorgehoben wurde vielmehr die Notwendigkeit, Tatbestände der Frauendiskriminierung zu erkennen und bewusst zu machen, um rechtliche Gegenstrategien entwickeln zu können. Dazu sollte einerseits auf die Methode der Selbsterfahrung, andererseits auf wissenschaftliche Forschung zurück gegriffen werden.

Die Anwesenden überlegten, warum es so schwierig sei, die in Frauenprojekten und Frauenzentren aktiven Frauen, für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes zu motivieren. Im Protokoll heißt es dazu:

„Einstellung der Frauenbewegung zur Antidiskriminierungsgesetzgebung – wenig Interesse! Grund: möglicherweise Sperre, weil Gesetze unliebsames Thema, viel Arbeit, zu schwierig. (...)

Frauendiskriminierung geht durch viele Bereiche – Frauen sollten sammeln, in welchen Bereichen sie sich diskriminiert fühlen (...)

Es sollte zweigleisig gefahren werden:

– wissenschaftliche Arbeit zu Antidiskriminierungsgesetzgebung

– allgemeine verständliche Forderungen ohne wissenschaftlichen Anspruch“.

Konsolidierung

Die wissenschaftliche Analyse von Frauendiskriminierung durch Recht auf der Basis konkreter Erfahrungsberichte wurde prägend für die Arbeit der Jurafrauentreffen und der späteren Feministischen Juristinnentage. Die Anwältinnen trugen in den ersten Jahren vor allem ihre Erfahrungen mit dem am 1.7.1977 in Kraft getretenen neuen Familienrecht zusammen und tauschten ihre Erfahrungen aus Prozessen gegen Vergewaltiger aus. Daraus resultierten im Laufe der Jahre in immer größerer Zahl und in immer mehr Rechtsgebieten, insbesondere im Arbeits-, Sozial- und Ausländerrecht, konkrete Forderungen an den Gesetzgeber und die Rechtsprechung.

Am 12.-13. 11. 1982 trafen sich feministische Anwältinnen in Frankfurt, um sich im Bereich des Familienrechts kollegial fortzubilden. Dabei entstand die Idee, eine feministische Rechtszeitschrift zu gründen, die ebenso der Fortbildung wie auch der Fortentwicklung des Rechts und der Publikation feministischer Rechtsforderungen dienen sollte. Es wurde nicht ins Auge gefasst, einen Verein zu gründen, der formell als Sprachrohr einer bestimmten Gruppe oder politischen Fraktionierung hätte auftreten können.

Vielmehr einigten sich die bei den Jurafrauentreffen anwesenden Frauen Anfang der 80er Jahre darauf, dass die Treffen jedes Jahr an einem anderen Ort stattfinden und von einer, jeweils spontan auf Zuruf gebildeten Gruppe vorbereitet werden sollten. Dieses Organisationsprinzip wurde bis heute aufrecht erhalten. Die Vorbereitungsgruppen, die häufig in eine bundesweit agierende Gruppe für die inhaltliche Vorbereitung und eine lokal agierende Gruppe für die Tagungsorganisation aufgeteilt sind, orientieren

⁴ Als dieser Entwurf im November 1977 in der Nähe von Frankfurt, bei einer ExpertInnen-Tagung zur Diskussion gestellt wur-

de, entwickelten die dort anwesenden feministischen Anwältinnen die Idee der Jurafrauentreffen.

sich jeweils inhaltlich und formal an den bewährten Programmstrukturen. Dazu gehört auch, dass diese immer wieder in Frage gestellt und optimiert werden können.⁵ Eine kontinuierliche Arbeit an bestimmten Projekten wird durch diese Organisationsstruktur nicht gestützt, von daher ist die Möglichkeit direkter politischer Einflussnahme auf die Verabschiedung von Resolutionen beschränkt, die allerdings kaum geeignet sind, politischen Einfluss auszuüben. Die Bedeutung der jährlichen Treffen liegt vielmehr nach wie vor darin, dass Erfahrungen mit patriarchalen Rechtsstrukturen ausgetauscht und Gegenentwürfe entwickelt werden können, dass die Ergebnisse feministischer rechtswissenschaftlicher Forschung bekannt gemacht und zur Diskussion gestellt werden können und dass gemeinsam Prozeßstrategien und politische Forderungen entwickelt werden können. Die Ergebnisse dieser Diskussionen kann jede Teilnehmerin in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld umsetzen und weiterentwickeln. So erreicht der FJT seine politische Wirksamkeit eher indirekt.

Um die rechtspolitischen Diskussionen und Forderungen feministischer Juristinnen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, wurde Anfang 1983 in Frankfurt die feministische Rechtszeitschrift STREIT konzipiert – von Anfang an als „zitierfähige“ Fachzeitschrift, die doch zugleich schön sein sollte, mit Bildern, ohne Werbung. Ein Jahr später, beim 11. Jurafrauentreffen am 7.-9. 6. 1985 in Berlin äußerte sich der Professionalisierungsschub in der Umbenennung des Treffens in „11. Feministischer Juristinnentag“. Die Anwesenden positionierten sich damit bewusst als Alternative zum Deutschen Juristentag und zum Familiengerichtstag, der seit 1981 in Brühl durchgeführt wurde.⁶ Durch die Namenswahl wurde der Anspruch signalisiert, auf die Rechtspolitik einen prägenden Einfluss nehmen zu wollen. „*Wir haben aber entsprechend unseren in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnissen auch Verantwortung für die rechtspolitische Entwicklung zu tragen.*“ mahnte die Redaktion der STREIT im Vorfeld.⁷ Konkurrenz gab es auch von anderer Seite:

5 Siehe z.B.: Corinna Grünh, Birthe Körnich: Von Foren, Generationenkonflikten und Strukturwandel. Ergebnisse der Teilnehmerinnenbefragung des 25. FJT, STREIT 4/99, S. 184-186.

6 Nach anfänglichen großen Hoffnungen, in diesem Forum angemessen Gehör finden zu können, zeigte sich 1983 deutlich der übermächtige Einfluss der gegen „Scheidungsunrecht“ kämpfen-

den Männer. Dazu: Gisela Friedrichs: Jagdszenen in Brühl, Familiengerichtstag 1983, STREIT 1/84, S. 17 f. und Offener Brief der Vereinigung Hamburger Rechtsanwältinnen an den Vorstand des Familiengerichtstags, ebd., S. 28 f.

7 Jura-Frauen-Treffen, in STREIT 1/85, S. 35.

„Selbst öffentliche Stellungnahmen zu Fragen wie „Reform der Reform“ des Scheidungsrechts, Gesetzgebungspraxis in Opferschutz oder Antidiskriminierungsrecht usw. werden selten von uns, (die Stellungnahmen der Berliner und Hamburger Rechtsanwältinnenvereinigungen sind leider eine Ausnahme), sondern vielfach von Organisationen wie dem Republikanischen Anwaltsverein (RAV) oder dem Juristinnenbund abgegeben. Dies geschieht nicht zuletzt, weil eine Reihe von uns dort wegen des sich bietenden Rahmens mitarbeiten und dadurch Kritiken oder öffentliche Erklärungen erst ermöglichen.“⁸

Umfeld

Insbesondere der DJB bot Frauen, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Gesetzgeber ausüben wollten, einen effektiven Rahmen. 1914 gegründet, als in Deutschland erstmals Frauen Jura studieren durften, und 1948 erneut gegründet, als Frauen wieder zu juristischen Berufen zugelassen wurden, verstand sich der DJB als Netzwerk und Interessenverband der Juristinnen in einer sehr von Männern dominierten Berufswelt. So gab es zum Beispiel 1974 in der BRD nur 8 habilitierte Juristinnen, von denen 3 eine Professur hatten.⁹ Noch 1978 waren in der Hamburger Anwaltskammer neben 2500 Männern nur 49 Frauen zugelassen – das entsprach einem Frauenanteil von knapp 2 %! Da sich die Juristinnen beruflich mit Rechten und Rechtlosigkeiten auseinandersetzen mussten, lag es nahe, dass nicht nur die einzelnen Mitglieder, sondern auch der Berufsverband als solcher immer auch aktive Politik machte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen. Dies war auch in der Satzung des DJB verankert. 1978, als die ersten Jurafrauentreffen stattfanden, blickte der DJB bereits auf eine Reihe wichtiger gleichstellungspolitischer Erfolge insbesondere im Familienrecht zurück, für deren Erhalt und Weiterentwicklung auch im Nichtehelichenrecht sich der DJB in dieser Zeit unter dem Vorsitz der leidenschaftlichen Familienrechtlerin Lore Maria Peschel-Gutzeit vehement einsetzte. Die Rentenrechtskommission des DJB hatte ein Jahr zuvor eigene Eck-

punkte für eine Rentenreform erarbeitet und eine Steuerrechtskommission kämpfte für die gerechtere Bewertung der Kinderbetreuung.¹⁰ Die Stellungnahmen und Gesetzentwürfe des DJB wurden zwar von Abgeordneten und zum Teil auch von Frauenverbänden und der juristischen Fachöffentlichkeit zur Kenntnis genommen, der Verband hatte aber kein eigenes Publikationsorgan.

Die Gründung der STREIT stellte schon deshalb ein nicht zu unterschätzendes Politikum dar, weil sie die einzige Fachzeitschrift in Europa war, in der feministische Rechtswissenschaft regelmäßig präsentiert werden konnte. In den meisten Fachzeitschriften kamen Frauen, unabhängig von ihrer inhaltlichen Position, praktisch nicht zu Wort. So stammten 1983 in der NJW nur 12 der insgesamt 565 Beiträge jeder Art von Frauen. Zum Vergleich: 2002 waren es 44 von 622, obwohl heute in der Redaktion die Frauen überwiegen (11 von 19), die Schriftleitung allerdings besteht aus 3 Männern. In der Kritischen Justiz gab es 1983 keinen von einer Frau geschriebenen Aufsatz (von 10), 4 der 29 kleineren Beiträge stammten von Frauen. 2002 waren 6 von 19 Aufsätzen und Glossen von Frauen geschrieben und 3 der 22 kurzen Beiträge. Heute sind in der KJ 3 der 10 Redaktionsmitglieder Frauen aber nur 2 der 22 sonstigen Mitarbeiter/innen.¹¹

Der Anteil der von Frauen geschriebenen Beiträge stieg zwischen 1983 und 2003

- in der FamRZ von 5,2 % auf 14,5 %. Sie hat 18 Herausgeber davon 1 Frau, davon 6 männliche Schriftleiter,
- in der DÖV von 1,2 % auf 5,1 %. Sie hat 25 Herausgeber, davon 1 Frau, von den Herausgebern fungieren je 3 Männer als Schriftleiter und als Gesamtedaktion,
- im Strafverteidiger von 3,8 % auf 8 %. Es gibt 3 männliche Redakteure,
- in RdA von 4 auf 36 % (bei den Aufsätzen 20 %). 5 Männer sind in der Redaktion, 6 in der Schriftleitung,¹²
- In STREIT blieb der Frauenanteil in der Redaktion und bei den Autorinnen bei 100 %.

8 ebd. Der RAV war 1979 von linken Anwälten und Anwältinnen aus der 68er Bewegung gegründet worden. Die Hamburger und Berliner Rechtsanwältinnenvereinigungen waren informelle Gruppen, die unter diesem Label bei wichtigen Anlässen Presseerklärungen veröffentlichten.

9 Elisabeth Boedeker / Maria Meyer-Plath: 50 Jahre Habilitation von Frauen in Deutschland, Göttingen 1974, S. 191 ff.; noch 1982 gab es nur 1 Frau auf einer C 4-Professur (0,184 %): Ursula Rust: Zur Situation von Frauen in der juristischen Ausbildung und an den juristischen Fakultäten, in: dies. (Hg.): Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung, Baden-Baden 1997, S. 91-113.

10 Ri am Hans. OLG Hamburg, Justizsenatorin a.D., Berlin, RAin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit war ab 1975 Vorsitzende der Fa-

milienrechtskommission des DJB, mit der sie sich für die Abschaffung des Verschuldensprinzips und eine finanzielle Sicherstellung der geschiedenen Ehefrauen eingesetzt hatte, von 1977 bis 1981 war sie Vorsitzende des DJB. Zusammen mit Anneliese Kohleiss, die nach ihr den Vorsitz übernahm, kämpfte sie für eine eigenständige Alterssicherung von Frauen und für die Anrechnung von Erziehungszeiten im Rentenrecht. Dazu: Deutscher Juristinnenbund (Hg.): Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation, 3. erw. Aufl. (1900-1988) Baden-Baden 1988. Siehe ihren Beitrag in diesem Heft.

11 Zur inhaltlichen Entwicklung der KJ und ihrem Frauenanteil siehe Susanne Hähnchen: 10 kritische Anmerkungen, in: Dokumentation „30 Jahre Kritische Justiz“, www.kj-online.de.

12 Die Zahlen erhob Susanne Dern, Frankfurt/Main.

Publikation als Politikum

Als Folge dieser Publikationspolitik der juristischen Fachzeitschriften wurden und werden der Fachöffentlichkeit nicht nur feministische Positionen und Forderungen unterschlagen, sondern auch Urteile, durch die Rechtspositionen von Frauen verbessert werden. Im „*Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen mit dem die Gleichberechtigung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz betreffenden Teil des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes und zu der Frage eventueller Benachteiligungen von Frauen außerhalb des Bereiches des Arbeitslebens*“ vom 31.03.1983 (BT Drs. 10/14) wurden zum Beispiel mehrere Urteile und Vorlagebeschlüsse an den EuGH angeführt, die den Abbau arbeitsrechtlicher Diskriminierungen zum Ziel hatten, die aber nirgends abgedruckt worden waren. So war es höchste Zeit, dass mit der STREIT ein Organ entstand, in dem Urteile, durch die das Antidiskriminierungsrecht weiterentwickelt wurde, fortlaufend veröffentlicht wurden und werden.

Mit den publizierten Urteilen wurden offene Formen der Frauendiskriminierung im Arbeitsrecht zurück gedrängt und mehr und mehr auch indirekte Formen der Diskriminierung aufgespürt und verboten. Den Begriff der mittelbaren Diskriminierung haben 1985 Heide Pfarr und Klaus Bertelsmann im Auftrag der Hessischen Zentralstelle für Frauenfragen für das deutsche Arbeitsrecht operationalisiert.¹³ Dieser Begriff war ursprünglich im englischen Anti-Discrimination-Act von 1975 definiert und von dort in die Gleichstellungsrichtlinie der EU 207 aus dem Jahr 1976 übernommen worden. Die Bundesregierung hatte in dem zitierten Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 76/207 EWG¹⁴ diese Form der Diskriminierung nur am Rande erwähnt. 1983 herrschte noch die Vorstellung, dass die Gleichberechtigung erreicht sei, wenn Gesetze geschlechtsneutral formuliert und offene Diskriminierungen abgeschafft wären. In der STREIT wurden in erster Linie fortlaufend die weiterführenden Urteile dokumentiert und kommentiert, immer wieder aber auch grundsätzlichere Analysen arbeitsrechtlicher Strukturen zur Diskussion gestellt.¹⁵

Abwehrstrategien

Anders als im Bereich des Arbeitsrechts, wo sich Feministinnen vor allem mit dem Unwillen der Bundesregierung auseinandersetzen mussten, das von der EG vorgegebene arbeits- und sozialrechtliche Gleichstellungsziel in nationales Recht umzusetzen, mussten in den Bereichen des Familienrechts und des Strafrechts zunächst Abwehrkämpfe gegen Rechtsverschlechterungen geführt werden.

Am 1. Juli 1977 war das neue Scheidungsrecht in Kraft getreten, das es Frauen erstmals erlaubte, den Ehemann zu verlassen, ohne den Verlust der Kinder und/oder ihres Lebensunterhalts befürchten zu müssen. Sofort erbrannte ein heftiger Kampf um Anspruchsbegrenzungen, Ausnahme- und Härtefallregelungen im Unterhaltsrecht und im Recht des Versorgungsausgleichs.¹⁶ Bei den Jurafrauentreffen und in den ersten Jahrgängen der STREIT nahm dieses Thema einen breiten Raum ein. Die Positionen zum Ehegattenunterhalt waren allerdings von Anfang an doppeldeutig: einerseits gilt es in der Anwältinnenpraxis, konkreten Frauen in aktuellen Prozessen zu ihrem Unterhalt zu verhelfen – dementsprechend wurden günstige Unterhaltstitel erkämpft und publiziert –, andererseits sehen gerade die Praktikerinnen sehr deutlich, dass die Abhängigkeit vom Unterhaltsanspruch mit großen Unsicherheiten, oft auch mit Demütigungen und persönlicher Unfreiheit bezahlt wird. Hinzu kommt, dass die Frau einen Unterhaltsanspruch in der Regel nur dann erwirbt, wenn sie mehr oder weniger auf eine eigenständige Berufstätigkeit verzichtet, wodurch neben dem Verlust von Entfaltungs- und Erfolgsmöglichkeiten häufig Altersarmut vorprogrammiert wird.¹⁷

Ambivalent wurde zunächst auch die Diskussion um das gemeinsame Sorgerecht geführt. Auslöser waren zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts, durch die der Ausschluss der Möglichkeit gemeinsamer Sorge nach Scheidung für verfassungswidrig, beim Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hingegen für verfassungskonform erklärt worden war.¹⁸ Einerseits wurde die Gefahr gesehen, dass Väter vermittelt über Sorgerechte in das Leben der Mütter, die die Kinder tatsächlich betreuen, hineinregieren könnten, wie das bis 1953 der Fall gewesen

13 Heide M. Pfarr, Klaus Bertelsmann: Gleichbehandlungsgesetz. Zum Verbot der unmittelbaren und der mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben. Hess. Staatskanzlei (Hg.), Wiesbaden 1985

14 Auszugsweise abgedruckt in STREIT 3/84, S. 84, siehe auch die Neufassung, Beilage zu STREIT 4/2002.

15 Siehe z.B. Barbara Degen: Sind Frauen auch Arbeitnehmer – oder wie geschlechtsneutral ist das Arbeitsrecht?, STREIT 2/88, 51-61; Malin Bode: Arbeitsgericht – Ein Ort für Frauen? Klägerinnen sind eigentlich nicht vorgesehen, STREIT 3/91, S. 107-112; Kirsten Scheiwe: Geht die Gleichstellungspolitik im „Regelungsgestrüpp“ des Arbeits- und Sozialrechts unter?, STREIT 4/2000, S. 147-151.

16 DJB: Korrektur der Scheidungsrechtsreform – Ausdruck einer rechtspolitischen Kehrtwendung, STREIT 3/84, S. 103-104.

17 Jutta Bahr-Jendges: Im Kleid der Mütterlichkeit. Familie und Familienpolitik in der BRD, STREIT 2/83, S. 3-9, insbes. S. 8.; Sibylla Flügge: Ehegattenunterhalt – eine Fehlkonstruktion, STREIT 3/85, S. 75-85; Sabine Berghahn: Ehegattensubstanz und Gleichberechtigung, STREIT 4/2000, S. 152-159.

18 Urteil des BVerfG vom 3.11.1982, in: FamRZ 82, 1179 und vom 24.3.1981, in: FamRZ 1981, S. 429 ff., Anmerkungen von Jutta Bahr-Jendges: Gemeinsames Sorgerecht nach Trennung und Scheidung, STREIT 1/83, S. 15-19 und Sibylla Flügge: Kein gemeinsames Sorgerecht ohne Ehe, ebd., S. 24-28.

war. Andererseits gab es die Hoffnung auf eine veränderte Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern hin zu mehr Partnerschaftlichkeit, die sich auch in gemeinsamen Rechten und Pflichten bei der Erziehung der Kinder niederschlagen müsste.

Mit dem Beginn der Diskussionen um die Reform des Kindschaftsrechts zu Beginn der 90er Jahre wich diese Ambivalenz einem gemeinsamen Abwehrkampf gegen den Einfluss gut organisierter Vätergruppen auf Gerichte und Gesetzgeber, die sich für väterliche Rechte zu Lasten der Mütter ohne väterliche Pflichten zur Entlastung der Mütter stark machten.¹⁹ In den letzten Jahren fokussieren die Diskussionen und publizierten Urteile um die Frage, welche Bedeutung dem Schutz vor Gewalt bei sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen zukommt.

Mit einer Abwehr drohender Rechtsverschlechterungen begann auch der erste Artikel im ersten Heft der STREIT: „Die „Abtreibungsreform“ durch deutsche Gerichte geht weiter“. Zu befürchten war damals die Abschaffung der Finanzierung sozial indizierter Abtreibungen durch die Krankenkassen, wenn nicht gar eine Abschaffung der sozialen Indikation. Der Aufsatz endete mit der Frage: „können sie es wagen?“²⁰ Sie konnten nicht, weil durch Vorgaben des Europäischen Parlaments wie auch durch den Einigungsvertrag der BRD mit der DDR eine weitere Liberalisierung des Abtreibungsrechtes erforderlich wurde.²¹ Wenn auch das in STREIT immer wieder propagierte Ziel der ersatzlosen Streichung des § 218 StGB nicht erreicht werden konnte,²² so sind doch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.5.1993 und seine Umsetzung deutlich geprägt von einflussreichen Juristinnen und der pragmatischen Politik des DJB, der in einer entsprechenden Fachkommission im Vorfeld der Gesetzgebung konkrete Vorschläge erarbeitete.

Schnellere und eindeutige Erfolge konnten auf dem Gebiet des Strafprozessrechts erzielt werden. Der zweite Artikel in der ersten Ausgabe der STREIT beschäftigte sich mit der drohenden Abschaffung der Nebenklage und berichtete über Protestaktionen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf.²³ Schon im nächsten Heft (2/83, S. 38) konnte verkündet wer-

den, der neu gewählte Bundesjustizminister „Engelhard begrüßte die öffentliche Diskussion über die Verbesserung des Zeugenschutzes in Strafverfahren und erklärte, er werde alle vertretbaren Maßnahmen treffen, um insbesondere die Opfer von Straftaten im Prozess besser zu schützen.“ Die Redaktion merkte an: „Wir werden Sie beim Wort nehmen, Herr Minister! – Auf ein leeres Versprechen eine leere Drohung...“. Noch konnten sich die 100 bis 200 Frauen, die sich bei den Jurafrauentreffen über ihre Unrechts-Erfahrungen austauschten, schwerlich vorstellen, dass sie den Gesetzgeber – noch dazu in der Ära Kohl, die Anfang 1983 begonnen hatte – positiv beeinflussen könnten. Die anhaltende Öffentlichkeitsarbeit der immer zahlreicher werdenden autonomen Frauenhäuser und die offensive, oft mit Pressearbeit verbundene Nebenklagevertretung vergewaltigter und misshandelter Frauen und Mädchen durch feministische Anwältinnen bewirkte jedoch eine zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Strafverfolgungsbehörden für Mängel in der Praxis der Strafverfolgung. 1984 veröffentlichten Barbara Kavemann, die an der Begleitforschung zum Bundesmodellprojekt Frauenhaus Berlin beteiligt gewesen war, und Ingrid Lohstöter, Mitbegründerin des ersten feministischen Anwältinnenbüros in Berlin, das erste deutschsprachige Buch zum Thema sexueller Missbrauch unter dem Aufsehenden erregenden Titel: „Väter als Täter“.²⁴ In der Folge entstanden spezialisierte Beratungsstellen für Opfer sexuellen Missbrauchs und eine intensive Beschäftigung mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls in Strafverfahren. 1986 wurde das erste Opferchutzgesetz verabschiedet, durch das unter anderem die Nebenklagebefugnis auf sexuelle Gewaltdelikte ausgedehnt, die Beistandschaft für ZeugInnen eingeführt und der Ausschluss der Öffentlichkeit und der Täter von der Hauptverhandlung während der Vernehmung von ZeugInnen erleichtert wurde.²⁵ Aus dem Wunsch heraus, insbesondere Kinder als OpferzeugInnen besser zu schützen, wurde 1998 die Möglichkeit der Videovernehmung geregelt, nachdem diese 1995 zum ersten Mal praktiziert worden war.²⁶ 1999 wurde der Täter-Opferausgleich gesetzlich verankert, eine Möglichkeit der Konfliktregelung, die weiblichem Rechtsverständnis durchaus entspricht,

19 Sibylla Flügge: Ambivalenzen im Kampf um das Sorgerecht. Die Geschichte der elterlichen Gewalt und die aktuelle Diskussion um die gemeinsame Sorge, STREIT 1/91, S. 4-18; Jutta Bahr-Jendges: Gleichberechtigung und Kindeswohl – ein Widerspruch? Die rechtliche Gestaltung von Geschlechter- und Elternbeziehungen bei der Regelung des Sorgerechts, STREIT 1-2/93, S. 27-38.

20 Dagmar Oberlies: „Die Abtreibungsreform“ durch deutsche Gerichte geht weiter, STREIT 1/83, S. 3-8.

21 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12.03.1990 „Freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung in der EG“, STREIT 3/90, S. 120; Art. 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990.

22 Monika Frommel: Strategien gegen die Demontage der Reform der §§ 218 ff. StGB, STREIT 2/90, S. 78-83; Dagmar Oberlies: § 218: Die Frau als (Grund-)Rechtssubjekt, STREIT 2/92, S. 60-67.

23 Claudia Burgsmüller: Der subjektive Faktor – Ein Beitrag zur drohenden Abschaffung der Nebenklage, STREIT 1/83, S. 8-12.

24 Kavemann, Barbara / Lohstöter, Ingrid: „Väter als Täter, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Erinnerungen sind wie eine Zeitbombe“, Reinbek 1984.

25 Zur Einschätzungen dieser Reform siehe die Dokumentation einer Fachtagung des DJB zur Reform der Nebenklage und Verletztenrechte vom 27.2.1998 als Beilage in STREIT 3/98.

gerade für weibliche Opfer aber leicht auch zur Falle werden kann.²⁷

Offensive Forderungen

Die Tatsache, dass die Vergewaltigung einer Ehefrau durch ihren Ehemann nicht als solche strafbar war, wurde in der Frauenbewegung schon immer als Skandal empfunden. Erst die Erfahrungen der Nebenklagevertreterinnen machten hingegen deutlich, dass die herrschende Rechtsprechung zum Beispiel auch die Vergewaltigung von Prostituierten in der Regel nicht als Gewaltverbrechen einstufte. Schließlich wurde erkennbar, dass der den Tatbeständen der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung zugrunde liegende Gewaltbegriff ganz allgemein der Opferperspektive nicht gerecht wurde.²⁸ Damit begann die Arbeit an der Umformulierung der Tatbestände sexueller Gewaltdelikte.²⁹

Mit dem Einzug der Opferperspektive in die Definition von Straftatbeständen wuchs auch die Sensibilität für die Schädlichkeit sexueller Übergriffe auf Erwachsene, die zwar nicht in einer stationären oder geschlossenen Einrichtung untergebracht sind, die sich aber dennoch in einer besonderen Abhängigkeitsposition befinden, in der sie vor sexuellen Übergriffen geschützt werden müssen. Die Schädlichkeit auch sogenannte „freiwilliger“ oder „therapeutischer“ sexueller Beziehungen zwischen Patientin und Therapeut wurde 1989 durch Ursula Wirtz mit ihrem Buch „*Seelenmord*“ ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gehoben.³⁰

Die Regierungskoalition zeigte sich lange Zeit weitgehend resistent gegen die von Frauen angestoßenen Reformbestrebungen. Nach ihrem Einzug in den Bundestag brachten die GRÜNEN 1983 den ersten Entwurf zur Streichung des Tatbestandsmerkmals „außerehelich“ bei den sexuellen Gewaltdelikten ein, allerdings abgeschwächt durch eine Strafmilderungsvorschrift. Die Fraktion der SPD folgte gleich darauf mit einem entsprechenden Entwurf (BT Drs. 10/562 und 585). In ihrem Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz von 1986 (BT Drs. 10/6137) griffen die GRÜNEN verschiedene Forderungen der Frauenbe-

wegung zum Sexualstrafrecht auf, unter anderem sollte der Gewaltbegriff durch die Worte „gegen ihren Willen“ definiert werden. Die parlamentarische Diskussion konzentrierte sich jedoch bis 1994 ausschließlich auf eine umfangreichere Verfolgung des sexuellen Missbrauchs (im Ausland, Kinderpornografie, Verjährung). Diese erfolgte 1993 gefolgt von der Neuformulierung der Jugendschutzvorschriften (Verführung 14-16 Jähriger nur noch bei Ausnutzen einer Zwangslage oder Unreife, Streichung des § 175 StGB – Verbot männlicher Homosexualität mit 16 bis 18 Jährigen). Erst Mitte der 90er Jahre begann die parlamentarische Debatte über eine grundsätzlichere Reform der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die 1998 Gesetz wurde.³¹ Zwischen 1983 und 1998 hatten die GRÜNEN 17 Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht, die SPD 13, die PDS (seit ihrem Einzug in den Bundestag 1991) 3, der Bundesrat 8 und die Regierungskoalition 4 Entwürfe.

1992 wurde das Verbot des Menschenhandels ausdifferenziert, nachdem die staatliche Verfolgung 1989 durch eine Resolution des Europäischen Parlaments angemahnt worden war.³² Spezialisierte Frauenberatungsstellen hatten auf diesen Reformprozess Einfluss genommen, die von ihnen eingeforderten Gesichtspunkte des Opferschutzes blieben allerdings weitgehend unberücksichtigt.

In der STREIT finden sich die Themen sexueller Missbrauch an Kindern seit 1984, Vergewaltigung in der Ehe seit 1985, Frauenhandel seit 1989, Missbrauch in der Therapie seit 1990, der Schutz Jugendlicher seit 1992, Vergewaltigung als Kriegsverbrechen seit 1993, besondere Probleme der sexuellen Gewalt gegen Behinderte seit 1996.³³

Seit 1995 gab es zwischen der STREIT und dem DJB eine intensive Kooperation zur Reform des Opferschutzes und des Sexualstrafrechts, wobei der DJB primär als Lobby-Organisation die Parlamentarier/innen ansprach, während die STREIT eine breitere Öffentlichkeit erreichte.

26 Beschluss des LG Mainz vom 26.6.1995, NJW 96, 208; dazu: Jutta Lossen: Kindliche Zeuginnen vor Gericht. Brauchen wir die Videovernehmung? Welche Möglichkeiten des Kinderschutzes bietet die StPO nach geltendem Recht?, STREIT 3/95, S. 108-109, und Stellungnahme des DJB: Zur Verbesserung der Situation kindlicher (Opfer-)Zeugen, ebd. S. 109-112.

27 Dazu: Dagmar Oberlies: Der Täter-Opfer-Ausgleich – Theorie und Praxis einer Glaubensrichtung, STREIT 3/2000, S. 97-113; Heike Rabe: Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt, STREIT 3/2002, S. 111-119; vgl. auch: Trina Grillo: Mediation als Alternative? – Risiken des Mediationsverfahrens für Frauen, STREIT 3/2003, S. 91-102 und 4/2001, S. 140-148; und zum Rechtsbewusstsein von Frauen Malin Bode: Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen, STREIT 2/98, S. 51-58.

28 Katharina Engel: Warum eine Reform des §§ 177, 178 StGB und der dazu gehörenden Vorschriften der StPO?, STREIT 2/84, S. 50-57 referiert die Forderungen aus dem Abschlussbericht des

Notrufs für vergewaltigte Frauen Mainz, Schriftenreihe des BuMi für Jugend, Familie und Gesundheit Bd. 141, Bonn 1984.

29 Ursula Nelles: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Grundlinien einer Gesamtreform, STREIT 3/95, S. 91-102.

30 Ursula Wirtz: Seelenmord – Inzest und Therapie, Zürich 1989, dazu und zum ersten Urteil, das einer Patientin einen Schmerzensgeldanspruch zuerkannte, Anmerkung von Claudia Burgsmüller, STREIT 1/90, S. 40-42.

31 Elke H. Mildenerger: Änderungen im 13. Abschnitt des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts: durchdachte Novellierung oder unsystematischer Reformeifer? STREIT 1/99, S. 3-15.

32 Resolution vom 14.4.1989, ABl. C 120/1989, 352.

33 Theresia Degener: Gleichstellung behinderter Opfer bei der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Gewalttaten!, STREIT 3/96, S. 99-103; Dagmar Oberlies: Selbstbestimmung und Behinderung, STREIT 1/2002, S. 11-18.

Das Problem der sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wurde auf Initiative der GRÜNEN-Frauen im Bundestag 1984 in das öffentliche Bewusstsein gehoben. Ein konkreter Fall des Übergriffs im Fraktionsbüro wurde vom damals amtierenden „Feminat“ zum Anlass genommen eine sozialwissenschaftliche Studie einschließlich einer INFAS-Umfrage in Auftrag zu geben und diese als Taschenbuch zu publizieren.³⁴ Damit wurde zwar ein Tabu gebrochen, aber bewegt wurde wenig. 1986 wurde in STREIT der Beschluss des Fachbereichsrats Politische Wissenschaft an der FU Berlin dokumentiert, der die Einrichtung einer Beschwerdestelle verlangt, „die unterhalb der Ebene des formalen Dienstrechts wirksam werden“ könne, da ein rechtsförmiges Vorgehen gegen die Täter oftmals für die betroffenen Frauen zu riskant war.³⁵ Ein Artikel von Alexandra Goy aus dem selben Jahr macht

deutlich, wie sehr sich die Strafgerichte zu dieser Zeit die Perspektive der Täter zu eigen machten.³⁶ Über arbeitsgerichtliche Verfahren gegen „Busengrapscher“ und ähnliche Täter wird erst seit 1991 berichtet, ein Jahr nachdem der Rat der EG eine Entschlieung zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verkündet hatte.³⁷ Der Bundestag konnte sich erst 1994 dazu durchringen, im „Beschäftigtenschutzgesetz“ arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz vorzuschreiben.³⁸

„Gewalt gegen Frauen, unleugbar, aber wenige Gegenstrategien“ hatte Claudia Burgsmüller ihren Bericht über eine ExpertInnen-Anhörung überschrieben, die der Frauen-Stab des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Gesundheit im Januar 1983 durchgeführt hatte.³⁹ Das gleiche Ministerium hatte schon 1981 im „Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin“⁴⁰ zentrale Forderungen publiziert, die zum Teil noch heute aktuell sind. Dazu gehören neben der Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen Empfehlungen für Strukturverbesserungen in der medizinischen Versorgung und bei den sozialen Diensten, die Sensibilisierung von Strafverfolgungsbehörden und Familiengerichten, die Verbesserung der Wohnungszuweisung bei Trennung und Scheidung, eine vorrangige Berücksichtigung von Alleinerziehenden bei der Vergabe von Sozialwohnungen, eine polizeiliche Wegweisungsbefugnis, die Annahme einer „gefährlichen Körperverletzung“ beim Vorliegen wiederholter „einfacher Körperverletzungen“ und das eigenständige Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen, die zum Zweck des Familiennachzugs eingereist sind. Für Kinder wurde das Recht gefordert, sich von einem misshandelnden Elternteil zu trennen. Jugendämter und Gerichte sollten bei Sorge- und Umgangsentscheidungen berücksichtigen, dass die gewalttätige Durchsetzung männlicher Dominanz auch das Kindeswohl gefährdet.

Da der Gesetzgeber nicht tätig wurde, versuchten die Anwältinnen einen besseren Schutz der Frauen durch eine Veränderung der Rechtsprechung und eine kreative Anwendung bestehender Gesetze zu erreichen. Im Heft 2/83 der STREIT wurde erstmals ein Beschluss veröffentlicht, der bei dem Verbot, das Kind

34 Sibylle Plogstedt, Kathleen Bode: Übergriffe – Sexuelle Belästigung in Büros und Betrieben, Reinbek 1984, Besprechung von Claudia Walz in STREIT 3/84, S. 110.

35 Beschluss vom 18.12.85, unterzeichnet von Carol Hagemann-White und Bodo Zeuner, STREIT 3/86, S. 111-112.

36 Alexandra Goy: Über die Frau als Rechts- und Sexualobjekt und die unterentwickelte Rolle des Mannes als Liebhaber, STREIT 1/87, S. 24-26. 1989 konnte STREIT zum ersten Mal von einer klaren Verurteilung eines „Busengrapschers“ berichten, LG Hannover vom 9.1.89, ebd. S. 74-76.

37 Abgedruckt in STREIT 4/91, S. 147. Siehe auch Barbara Degen: Sexuelle Gewalt am Arbeitsplatz, STREIT 4/91, S. 139-145 und 4/2001, S. 149-158.

38 Dagmar Schiek: Die Schnecke Fortschritt kriecht rückwärts. Das zweite Gleichberechtigungsgesetz, STREIT 1/95, S. 3-13.

39 In STREIT 1/84, S. 26-27.

40 Schriftenreihe des BMJFG Band 124, Stuttgart 1981, Empfehlungen S. 400-409. Der Bericht wurde erstellt von Carol Hagemann-White, Barbara Kavemann, Johanna Koonz, Ute Weimann, Carola Christa Wildt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Roswitha Burgard und Ursula Scheu.

ins Ausland zu verbringen, ein Amtshilfeersuchen an den Bundesgrenzschutz enthielt.⁴¹ 1987 erließ das LG Berlin erstmals zum Schutz einer Frau vor häuslicher Gewalt eine Unterlassungsverfügung nach § 1004 analog BGB und das AG Berlin Tiergarten erließ 1991 zum ersten Mal nach § 1666 BGB eine „Go-Order“ gegen einen Mann, der des sexuellen Missbrauchs verdächtigt wurde.⁴² Im „Gewaltschutzgesetz“, das erst nach dem Regierungsantritt von Rot/Grün im Jahr 2001 verabschiedet werden konnte, wurden 20 Jahre später einige der seit Mitte der 70er Jahre von und mit Frauen aus Frauenprojekten erarbeiteten Forderungen umgesetzt. Allerdings waren sie in der dazwischen liegenden Zeit im zivilrechtlichen Teil nennenswert ausgeweitet worden. Dazu hatte vor allem ein weiteres Bundesmodellprojekt beigetragen, das „*Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG)*“.⁴³ Ungeklärt blieb das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des Gesetzgebers, Tätern häuslicher Gewalt auf Antrag der Opfer jeden Kontakt zu den Opfern zu verbieten, auf der einen Seite und dem Anspruch, den Kindern möglichst immer den Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten, auf der anderen Seite. Ungeklärt blieb auch die Frage der Bereitstellung der zum Schutz von Frauen und Kindern notwendigen Infrastruktur durch Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen. So ist nach wie vor zu befürchten, dass Länder und Kommunen angesichts bestehender Sparzwänge ihre Verpflichtung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Frauen und Kinder hintanstellen, wenn sie nicht durch gesetzliche Vorgaben dazu gezwungen werden.⁴⁴

Nahezu ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor häuslicher und sexueller Gewalt wurden in STREIT Probleme des Aufenthalts- und Asylrechts thematisiert. Die Forderung nach einem eigenständigen Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, zog sich durch alle Jahre und war immer wieder Gegenstand von Resolutionen des FJT. Daneben spielten aber immer auch Fragen des Internationalen Privatrechts im Fa-

milienrecht und die möglichst günstige Auslegung ausländischer familienrechtlicher Vorschriften eine Rolle. 1987 erschien in STREIT das erste Urteil gegen einen Heiratshändler und 1989 eine erste Auseinandersetzung mit dem Opferschutz in Menschenhandelsverfahren.⁴⁵ Seit 1987 werden in STREIT fortlaufend Urteile zur Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe sowie die Forderung nach deren gesetzlicher Verankerung publiziert.⁴⁶ Anlässlich der Kriege im ehemaligen Jugoslawien wurde die Auseinandersetzung mit dem Problem sexueller Gewalt als Mittel der Kriegführung aufgenommen.⁴⁷

Grundsätzliche Einwände

In zwei Rechtsbereichen, die allgemein in der feministischen Diskussion einen relativ breiten Raum einnahmen, wurden aktuelle Reformbestrebungen in STREIT und beim FJT grundsätzlich abgelehnt.

Dies betrifft zum einen den gesamten Komplex der Gen- und Reproduktionstechnologien. Statt zum Beispiel Einschränkungen der Forschungsfreiheit und Neudefinitionen im Abstammungsrecht zu verlangen, wie es die DJB-Kommission tat,⁴⁸ wurden beim FJT und in der STREIT diese Technologien als im Kern frauenfeindlich definiert:

„Auf der Strecke bleibt wieder die Selbstbestimmung und Lebensvielfalt von Frauen, die zum Abtreibungsverbot noch die Pflicht zum heilen Kind und zum verantwortungsvollen Schwangerschaftsabbruch aufgebürdet bekommen.“

Aus dieser Perspektive lässt sich jeder Regelungsver-such der neuen Technologien als partielle Akzeptanz interpretieren:

*„Das Embryonenschutzgesetz soll und wird diese Forschung nicht verhindern, sondern ihr vielmehr einen seriösen Status durch einen juristisch abgesicherten Rahmen zuweisen.“*⁴⁹

41 AG-FamG Hamburg-Harburg, Antrag und Beschluss mit Anmerkung vom 6.5.1983, STREIT 2/83, S. 35-36.

42 LG Berlin vom 5.2.1987, STREIT 2/87, S. 66 und AG Berlin-Tiergarten vom 24.10.1991, STREIT 2/92, S. 89-91.

43 Birgit Schweikert: Wer schlägt, der geht?! Das geplante Gewaltschutzgesetz – Hintergrund, Chancen, offene Fragen, STREIT 2/2001, S. 51-64.

44 Dagmar Oberlies: Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen als staatliche Pflichtaufgabe, STREIT 4/97, S. 162-170.

45 AG Darmstadt, Beschluss vom 9.12.1986, STREIT 1/87, S. 21; Barbara Becker-Rojczyk: Frauenhandel, STREIT 1/89, S. 25-26; in STREIT 2/83 S. 46 wurde bereits über eine Kampagne gegen Heiratshandel berichtet.

46 Margit Gottstein: Frauenspezifische Verfolgung und ihre Anerkennung als politische Verfolgung in Asylverfahren, STREIT 1/87, S. 75-80; Ursula Mees-Asadollah: Frauenspezifische Verfol-

gung – wird die deutsche Asylpraxis ihr gerecht?, STREIT 4/98, S. 139-154; ebd. S. 165 ff.: Resolution der Generalversammlung der UN (A/Res/48/104) und weitere UN-Dokumente.

47 Els van Blokland: Vergewaltigung in Kriegszeiten – Vorarbeiten für ein internationales Tribunal, STREIT 2/94, S. 91-94; siehe auch: Christine Fuchsloch: Die Entschädigung der Opfer des 2. Weltkriegs und des Nationalsozialismus – warum erst jetzt?, STREIT 3/98, S. 107-110.

48 Moni Lanz-Zumstein (Hg.): Embryonenschutz und Befruchtungstechnik. Seminarbericht und Stellungnahmen aus der Arbeitsgruppe „Gentechnologie“ des DJB, München 1986

49 Anna Dorothea Brockmann: Von Recht und Ordnung in der Gebärmutter, STREIT 1/88, S. 18-25 (25), und weitere Artikel und Dokumente in diesem Heft; vgl. auch den Bericht über den ersten bundesweiten Kongress gegen Gen- und Reproduktionstechnik in Bonn 1985 von Malin Bode, STREIT 2/85, S. 66-67, dies.: „Entkernte Eizellen“, STREIT 4/2001, S. 159-163.

Ähnlich grundsätzlich war die Kritik an den Bestrebungen zur Einführung der Ehe für Lesben und Schwule:

„Politisch gesehen ist die Homo-Ehe kein Weg zur Emanzipation von Lesben, sondern ein Angebot zur Anpassung ihrer Lebensweisen an eine Norm, die aus feministischer Sicht in bezug auf heterosexuelle Beziehungen vielfach kritisiert wurde. Heute jedoch wird die Ehe nicht mehr nur von Feministinnen, sondern von Millionen heterosexueller Paare abgelehnt.“⁵⁰

Immer wieder angemahnt wurde vor allem ein Schutz lesbischer Lebensweisen im Ausländer- und Asylrecht. Auch Veränderungen im Erb- und Mietrecht, die allen Beziehungsformen gerecht würden, wurden gefordert. Die gleiche Idee lag der Forderung nach einer Änderung des Art. 6 Grundgesetz zugrunde, die nach der deutschen Vereinigung von einem breiten Frauenbündnis in die Verfassungsdiskussion eingebracht wurde. Statt des Schutzes der Ehe und Familie, sollten jetzt *„Frauen und Männer, die Kinder aufziehen“* unter den besonderen Schutz des Staates gestellt werden und *„andere Lebensgemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind“* sollten vor Diskriminierung geschützt werden.⁵¹

Analyse und Kritik

Vielfältige Einzelkritiken an Details aktueller Reformvorhaben und Gesetze prägten die Beiträge zum Sozialversicherungs- und Sozialleistungsrecht. Wichtige Änderungen im Rentenrecht, im Recht der Arbeitsförderung, im Recht des Mutterschutzes und der Erziehungszeiten wurden jeweils dargestellt und kritisch analysiert.⁵² Anders als in allen Bereichen, die den Schutz vor Gewalt betreffen, kamen hier die Impulse für Neuregelungen nicht aus den Frauenprojekten und sie wurden auch nicht primär in STREIT diskutiert. Dies ist kein Zufall. Sozialrechtliche Regelungen sind in außerordentlich komplexe Normen-

geflechte eingefügt, deren Struktur zu durchschauen eine hohe Spezialisierung und kontinuierliche Arbeit in dem Feld voraussetzt. Anders als beim DJB, der gerade auf diesen Gebieten zahlreiche Gutachten und Reformvorschläge erarbeitete,⁵³ waren und sind diese Voraussetzungen weder beim FJT noch in typischen sozialen Frauenprojekten gegeben.

Auf dem Gebiet der Gleichstellungsgesetze und der Rechte der Frauenbeauftragten erfüllte und erfüllt die STREIT eine wichtige Funktion, weil sie als einzige juristische Fachzeitschrift die gesetzgeberischen Entwicklungen auf Bundes- und Länderebene wie auch die Rechtsprechung fortlaufend dokumentiert.⁵⁴ Die Diskussion dieser Entwicklungen wird in STREIT allerdings primär auf einer abstrakten Ebene rechtstheoretischer Einschätzungen geführt. Dadurch wird eine Orientierung für eine mögliche Weiterentwicklung der rechtlichen Instrumente gelegt.⁵⁵

Noch grundsätzlicher in eine unbestimmte Zukunft weisend sind die Auseinandersetzungen mit dem Rechtssystem im Allgemeinen. Die Fragen welche Strukturen des Rechts patriarchal geprägt sind, wie Frauen Recht verändern würden,⁵⁶ ob sich eine weibliche Rechtskultur gar in den Rechtsbeziehungen der Lesben ablesen lässt,⁵⁷ oder ob die Orientierung an Weiblichkeit und Männlichkeit als solche schon in eine Sackgasse führt,⁵⁸ werden immer wieder zum Thema gemacht. Eine kritische Distanz zum eigenen Rechtssystem eröffnen auch die Beiträge über Frauenrechte in anderen Kulturen.⁵⁹

Feindlinien

War die feministische Bewegung bisher erfolgreich? Sicher hat sie im labyrinthischen Gebäude des Rechtsstaats mit seinen ungezählten Zimmerfluchten, Kellern, Türmen, Anbauten und repräsentativen Sälen hier und da neue Türen und Fenster geschaffen, hat sie Wände eingerissen und andere errichtet, hat den Altbau durch neue Gebäudekomplexe erweitert – ob aber durch diese Renovierungen, durch

50 Ingrid Steinmeister: Lebensformenrecht – Lesben formen Recht, STREIT 1/97, S. 10-18 (10); vgl. auch Astrid Mattijssen: Lesbische Partnerschaft in den Niederlanden, STREIT 4/94, S. 159-163.

51 Vorschläge zu einer neuen Verfassung vom 29.9.1990 der Initiativgruppe Frankfurt „Frauen für eine neue Verfassung“, STREIT 4/90, S. 156-158.

52 Siehe z.B. Désirée Kamm: Das Dilemma mit der Hausarbeit (zur eigenständigen Alterssicherung), STREIT 4/84, S. 115-124; Ute Rynarzewski: Erziehungsgeld: Beitrag zur Emanzipation der Frauen oder Gebärprämie? STREIT 3/86, S. 94-99; Ute Gerhard, Barbara Holland-Cunz, Christine Kruse, Mechthild Veil: Babies und Renten, STREIT 2/89, S. 43-51; Ute Winkler: Zwischen ABM und Bedürftigkeitsprüfung – Frauen im Arbeitslosenrecht, STREIT 1/96, S. 51-60; Anne Breuer: Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der nichtprofessionellen Pflegekräfte – ein Beitrag zur Aufwertung der familialen Pflegeleistungen oder eine Mogelpackung?, ebd. S. 60-64; Kirsten Scheiwe:

Geht die Gleichstellungspolitik im „Regelungsgestrüpp“ des Arbeits- und Sozialrechts unter?, STREIT 4/2000, S. 147-151; Julia Zinsmeister: Das neue SGB IX. Der lange Weg zur Gleichstellung behinderter Frauen, STREIT 1/2002, S. 3-10; Judith Kerschbaumer, Mechthild Veil: Frauen und ihre Alterssicherung – Profitieren Frauen von der Neuregelung der Rentenreform?, STREIT 3/2002, S. 97-110.

53 Siehe z.B. die Dokumentation einer Fachtagung des DJB: Ursula Rust (Hg.): Eigenständige Alterssicherung von Frauen, Wiesbaden 2000.

54 Siehe z.B. Claudia Burgsmüller: Gesetz zur Einrichtung von kommunalen Frauenbüros bzw. zur Bestellung von Frauenbeauftragten (in NRW), STREIT 4/89, S. 151-157; Dagmar Schiek: Das Berliner Antidiskriminierungsgesetz, STREIT 2/91, S. 95-99; dies. wie Fn 37; Bettina Graue: Frauenförderung in den Gleichstellungs- und Hochschulgesetzen der BRD – ein Überblick, STREIT 1/96, S. 23-29; GemiNi, unten, S. 42 ff.

55 Siehe zum Beispiel den Artikel von Susanne Baer in diesem Heft.

Um- und Anbauten die ursprüngliche Gebäudestruktur für Frauen fühlbar verändert wurde? Das hängt möglicherweise von der Perspektive der Benutzerin ab, davon, in welchem Gebäudeteil sie sich befindet, ob sich gerade vor ihr eine neue Tür aufgetan hat oder ob sie verloren in einer Ecke des Festsaaes steht oder gar im Keller herumirrt.⁶⁰

Bei der Betrachtung der Rechtsdiskussionen und Entwicklungen ist mir aufgefallen, dass die heftigsten Dispute in Gerichten und juristischen Zeitschriften, im Parlament und in der Presse, in der Frauen- und Männeröffentlichkeit sich an den Rechtsfragen entzündeten, in denen es um Frauen als Opfer und Männer als Täter geht. Dies Phänomen zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der letzten 30 Jahre.

Ausgangspunkt und Auslöser für die neue Frauenbewegung war die Debatte um die „mörderische“ Schwangere, die Mutter, die ihren Fötus – ihr Kind, mit dem jedermann sich identifizieren kann – abtreibt, mordet! Als mit der ersten Reform des Abtreibungsrechts hinsichtlich dieses Themas eine Zäsur eingetreten war, kam als nächstes Thema die systematische, oft mörderische häusliche Gewalt der Ehemänner gegen ihre Ehefrauen auf die Tagesordnung. Als die Notwendigkeit der Frauenhäuser halbwegs anerkannt war, entstand die Debatte um den sexuellen Missbrauch von (sozialen und legalen) Vätern an ihren Töchtern, die häufig als „Überlebende“ bezeichnet wurden. Organisierte Väter konterten mit dem Slogan „Missbrauch mit dem Missbrauch“, den sie für das eigentliche Skandalon in Sorge- und Umgangsprozessen hielten.

Der Tatsache, dass Frauen im sozialen Nahbereich unzureichend vor sexueller und körperlicher Gewalt geschützt werden, konnten Männer in verantwortlichen Positionen letztlich nichts entgegenhalten, ohne sich in eine moralisch angreifbare Position zu begeben. Der Widerstand gegen Veränderungen äußerte sich daher eher in einer stummen Blockadehaltung (so tun, als ob man nichts hört, liest, sieht – einfach nicht darüber sprechen – andere Prio-

ritäten setzen). Auf dem Feld des Sorgerechts dagegen, gab es eine moralisch einwandfreie Möglichkeit der Gegenwehr: Im Namen der Kinder brachen Väter auf, der Macht der allmächtigen bösen Mütter endlich ein Ende zu setzen. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen um die Reform des Kind-schaftsrechtes tauchte in der familienrechtlichen Fachliteratur ein neuer Begriff auf, der ganz analog zum sexuellen Missbrauch konstruiert war, als Täter hingegen fast ausschließlich Mütter identifizierte. Letzteren wurde vorgeworfen, durch Gehirnwäsche die Gedanken und Gefühle der Kinder in einer Weise umzuprogrammieren, dass diese jeden Kontakt zum eigentlich geliebten und dringend benötigten Vater abbrechen. Als Gegenmaßnahme wurde empfohlen, die so missbrauchten Kinder von der Mutter zu trennen und dem Vater zuzuführen.⁶¹

Einer der einflussreichen Sprecher der organisierten Väter schrieb zu dieser Zeit als Titelgeschichte im SPIEGEL eine Polemik gegen „feministische Muttermacht“:

„Heute sind es die Männer, die an ihren Ehen kleben und selbst Xanthippen eher ertragen, als sich zu trennen. Die Frauen dagegen, einst Bewahrer der Familie, sind heute viel eher diejenigen, die sie auflösen. Lauter Opfer, die sich emanzipiert haben? (...) Lässig benutzen die Kriegsgewinnlerinnen von der Scheidungsfront die alten Kampfwörter von den „patriarchalischen Unterdrückern“ und die neuen vom „Authentizitätsgewinn durch Trennung“, und sie wissen – ihre Machtspiele bleiben ungeahndet, weil sie sich der etablierten Notwehrrhetorik bedienen können wie eines abgegriffenen, aber stets effektiven Fertigbausatzes. Und die Kinder? Sie sind zum Spekulationsobjekt geworden, mit sicherer Rendite.“ – letzteres natürlich nur für die Frauen, denn sie sind es, die „[...] kein Geld verdienen, und sie dürfen darüber jammern, dass sie es wegen der Kinder nicht können. Sie müssen nur dafür sorgen, dass sie die Väter als Miterzieher entsorgen.“⁶²

56 Siehe z.B.: Tove Stang Dahl: Frauen zum Ausgangspunkt nehmen: der Aufbau eines Frauenrechts, STREIT 3/86, S. 115-121; Gerlinda Smaus: Herausforderung: Der feministische Blick auf den Abolitionismus, STREIT 4/89, S. 123-129; Doris Lucke: Vorüberlegungen für ein Recht der Geschlechterbeziehungen. Zur Begründung eines „anderen“ Rechts, STREIT 3/91, S. 91-94; Catherine A. MacKinnon: Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz, STREIT 1-2/93, S. 4-13; Barbara Degen: Justitias missratene Töchter – Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft, ebd. S. 43-50; Maria de Lourdes Pintasilgo: Gleichheit – Identität. Frauenrecht auf dem Hintergrund der europäischen Angleichung, STREIT 2/94, S. 51-56;

57 Tuthann Robson: Lesbische Rechtswissenschaft, STREIT 4/94, S. 147-158; vgl. auch Sabine Hark: Ohne Geländer handeln. Paradoxien einer Politik der Rechte, STREIT 2/99, S. 59-68.

58 Christina Thürmer-Rohr: Befreiung im Singular. Zur Kritik am weiblichen Egozentrismus, STREIT 2/90, S. 51-58; Andrea Maihofer: Gleichheitsverständnis und Geschlechterdifferenz,

STREIT 2/91, S. 51-54; Sabine Platt: Feministische Rechtswissenschaft zwischen Gleichheit vor dem Gesetz und Differenz der Geschlechter, STREIT 2/94, S. 56-65.

59 Zum Beispiel: Almuth Riedel: Die Stellung der Frau in der Verfassung Nicaraguas, STREIT 1/88, S. 41-45. Sihaka Tsemo: Rechte und Rolle der afrikanischen Frau im traditionellen rechtspolitischen Kontext – Entwicklung und Perspektiven, STREIT 4/95, S. 139-151; Marie-Aimée Hélie-Lucas: Das vorrangige Symbol islamischer Identität: Frauen im muslimischen Recht der Person, STREIT 1/92, S. 3-11; Ljudmilla Jachontowa: Einige Probleme bei der Umsetzung von Frauenrechten in Russland, STREIT 1/2001, S. 3-6; Renate Kreile: Sharia oder Pashtunwali?, STREIT 4/2002, S. 152-155.

60 Vgl. Christa Wichterich: „Die Männer schenken uns nicht ihre Rechte“, STREIT 4/96, S. 147-155 und die Beiträge von Susanne Baer, Jutta Bahr-Jendges und Malin Bode in diesem Heft.

61 Ursula O.-Kodjoe/ Peter Köppel: The Parental Alienation Syndrom (PAS), in: Der Amtsvormund 1/98, Sp. 9-28.

Geisterschlacht

Mir stellt sich die Frage, warum die öffentlichen Debatten seit den 70er Jahren so heftig um die schon aus der Antike überlieferten Bilder der zänkischen Ehefrau und mörderischen Mutter bzw. die eher jüngere Variante der kalt berechnenden Mutter auf der einen Seite, des gewalttätigen Ehemannes und Vaters auf der anderen Seite kreisen. Mir scheint, dass diese wechselseitige Fixierung auf die Täter- bzw. Opferposition mit dazu beigetragen hat, dass die Arbeitsteilung zwischen Müttern und Vätern weitgehend unhinterfragt und unverändert geblieben ist.⁶³

Auffällig ist die Kriegsmetapher in der oben zitierten Polemik, wie auch die an Überlebende des Völkermords durch die Nazis gemahnende Bezeichnung für Opfer sexuellen Missbrauchs. Der Verdacht drängt sich mir auf, dass hinter den Familien(rechts)streitigkeiten andere Familiengeschichten ausgetragen werden. Die Frauen der sogenannten 68er Generation, die die Frauenbewegung geprägt haben und die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Frauenthemen bis heute stark beeinflussen, sind in einer Zeit aufgewachsen, als die Väter in aller Regel als Täter aus dem Krieg kamen oder auch auf dem Schlachtfeld blieben. Die Mütter hatten ihren Mann gestanden, bei gleichzeitiger gesellschaftlicher

Entmachtung durch das bei den Nationalsozialisten herrschende Führerprinzip. Aus der Perspektive der Kinder waren sie – ähnlich wie die Kinder selbst – machtlose Opfer des vom Führer und seinen Männern geführten Krieges, als Trümmerfrauen kämpften sie tapfer für das Überleben ihrer Kinder. Als die Väter, moralisch und physisch geschwächt und zugleich emotional zutiefst verstört, zurückgekehrt waren und Mann und Frau sich in neuen Häusern eingerichtet hatten, kehrten die Mütter an den ihnen zugewiesenen Platz im Haus zurück. Dort hatte nach wie vor der Mann die im BGB verankerte eheherrliche und die väterliche Gewalt über seine Frau und Kinder, die er weitgehend unhinterfragt auch im Sinne körperlicher Gewaltausbrüche ausüben konnte.

Die 68er Generation musste sich wegen der zurückliegenden Nazi- und Kriegsverbrechen in besonderem Maße von einer Elterngeneration abgrenzen, in der die Väter zu Tätern unbeschreiblicher Verbrechen geworden waren und die mit bedrückenden Familiengeheimnissen, die Täter- und Opfererleben beinhalteten, auch die Kinder belasteten. Während die Väter Täter waren oder im Verdacht standen, es zu sein, konnten die Mütter verschont und als Opfer wahrgenommen werden. Dies ist aber nur die halbe Wahrheit: nicht nur waren die Frauen an den Verbrechen der Nazis beteiligt, sie waren auch diejenigen, von denen die Kinder sich emotionalen Schutz und Zuwendung erwartet haben. Gerade dieses konnten ihnen die Mütter in der Kriegs- und Nachkriegszeit oft nicht geben. Physisch und emotional überfordert, beladen mit Ängsten und Schuldgefühlen, selber aufgewachsen unter rigiden Normen, ohne Möglichkeit, sich psychotherapeutische Hilfe oder nur eine psychologische Beratung zu holen, waren viele Mütter derart von ihren Emotionen abgeschnitten, dass sie auf ihre Kinder kalt und lieblos wirkten. Aus der Perspektive der Kinder waren sie zudem verantwortlich für den Verlust und/ oder die emotionale Distanz der Väter. Viele antifeministische Polemiken lassen sich als Ausdruck dieses Ressentiments verstehen.

Perspektivenwechsel

Die Gespenster der Vergangenheit bevölkern unsere Phantasien und Theorien und tragen nicht wenig dazu bei, dass jüngere Frauen und Männer manchmal nicht verstehen können, woher die scharfen Emotionen kommen, die den Subtext mancher Theoriedebatte bilden. Sie tragen vermutlich auch dazu bei, dass Frauen so häufig Angst davor haben, als Mütter zu versagen, den Kindern zu wenig Zuwen-

62 Der entsorgte Vater. Über feministische Muttermacht und Kinder als Trümpfe im Geschlechterkampf. Eine Polemik von Matthias Matussek, SPIEGEL 47/1997, S. 90-107 (96), der Artikel wird u.a. durch das Foto einer Demonstration gegen § 218 von 1970 illustriert.

63 Dazu ausführlich: Sibylla Flügge: 1968 und die Frauen – ein Blick in die Beziehungskiste, in: Margit Göttert / Karin Walsler (Hg.): Gender und soziale Praxis, Werkstattberichte des gFFZ, Königstein/Ts. (Ulrike Helmer Verlag) 2002, S. 265-290.

zung zu geben, dass Frauen lieber ihren Beruf und ihre Karriere opfern, als dass sie sich den Kindern entziehen. Und vielleicht trägt unsere gesellschaftliche Familiengeschichte auch dazu bei, dass Frauen häufig zögern, nach gesellschaftlichen Machtpositionen zu greifen, die doch immer die Gefahr beinhalten, schuldig zu werden.

Bei den Feministischen Juristinnentagen lässt sich beobachten und in der STREIT lässt sich ablesen, dass im Laufe der Zeit alte Gewissheiten schwinden, neue Selbstbilder feministischer Juristinnen entstehen und manches, was früher als selbstverständlich erschien, was sich auf dem Hintergrund gemeinsamer Erfahrung von selbst verstand, heute erklärungsbedürftig und nicht mehr notwendiger Weise konsensfähig ist. Meine Erfahrung lehrt mich, dass wir als Frauen darauf angewiesen sind, uns unsere eigenen Räume zu schaffen und zu erhalten – wie zum Beispiel den Feministischen Juristinnentag – wo wir als Frauen unsere Erfahrungen austauschen und unserer Kreativität freien Lauf lassen können, um zu neuen Erkenntnissen und Lösungen kommen zu können, die uns möglichst weitgehend gerecht werden. Ich schätze die Form der Feministischen Juristinnentage, die sich auf den wert-

schätzenden Umgang mit gewachsenen Strukturen und dem in informellen Netzwerken gesammelten Wissen verlässt, was zugleich deren Fortentwicklung durch immer neue nachwachsende Generationen von Juristinnen ermöglicht. Ich schätze die STREIT als ein von Frauen geprägtes Organ, das feministische Positionen auf qualitativ hohem Niveau zur Diskussion stellt. Beim Studieren der zurückliegenden Jahrgänge kommt nie Langeweile auf. Die Hefte spiegeln die Entwicklung der rechtlichen Gleichstellung und Emanzipationsbestrebungen von Frauen auf allen Rechtsgebieten. Die theoretischen Überlegungen und konkreten Forderungen sind (leider) überwiegend noch heute aktuell, auch wenn sie schon vor 20 Jahren formuliert wurden.

Für die Zukunft habe ich die Hoffnung, dass es den jüngeren Generationen gelingen wird, eine neue Ebene der Verständigung und partnerschaftlichen Kooperation mit Männern zu finden, die es ihnen ermöglicht, das Gebäude des Rechts in seiner Gesamtstruktur – auch hinsichtlich der Männerräume – umzugestalten, so dass es in seiner Gesamtheit den Ansprüchen und Bedürfnissen von Frauen besser gerecht wird.